



DER MAGISTRAT

FB 7.3 Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Telefon: 06181 2950-2169
E-Mail: wasser-boden@hanau.de

Merkblatt Bauzeitliche Grundwasserhaltung

Allgemeines

Bei Baumaßnahmen, die in tiefere Bodenschichten eingreifen, kann es erforderlich werden, dass der Grundwasserspiegel abgesenkt werden muss. Diese Absenkung des Grundwassers sowie das temporäre Trockenhalten der Baugrube nennt man Grundwasserhaltung. Es handelt es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung (§ 9 Wasserhaushaltsgesetz - WHG), die einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG) bedarf.

Art und Umfang der Antragsunterlagen:

Zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens sind die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen in digitaler Form 6 Wochen vor Baubeginn einzureichen (wasser-boden@hanau.de). Die Antragsunterlagen sind durch ein Fachbüro zu erstellen und umfassen die folgenden Angaben:

1. Antragsschreiben mit Angaben über

- Name und Adresse des Antragstellers
(bei Ingenieurbüros ggf. im Namen und Auftrag von ...)
- geplante Baumaßnahme
- Ortsbezeichnung (Ort, Gemarkung, Flur, Flurstück) der Baumaßnahme sowie der Einleitstelle

2. Erläuterungsbericht mit Angaben über

- voraussichtlichen Beginn
- Dauer
- Absenziel
- Berechnungsansätze und -grundlagen (k_f-Wert, Mächtigkeit Grundwasserleiter, Ergebnisse von Pumpversuchen etc.)
- Entnahmemenge (l/s, m³/h, m³/d und Gesamtmenge)



- Reichweite des Absenktrichters
- Ausführung Entnahmeeinrichtung
- Art der Baugrubensicherung
- durchgeführte Baugrunduntersuchungen (beifügen)
- Betroffenheit von Altflächen und Grundwassernutzungsverboten
- Lage in wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten

3. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Zutage leiten von Grundwasser sind in Anlage 1 Nr. 13.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgende Schwellenwerte ausgeführt, deren Überschreitung eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung oder die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen:

Jährliches Volumen an Grundwasser von	durchzuführende Prüfung nach UVPG
5.000 m ³ < 100.000 m ³	<u>standortbezogene Vorprüfung</u> des Einzelfalls, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (§ 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG)
100.000 m ³ < 10 Mio. m ³	<u>allgemeine</u> Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG)
ab 10 Mio. m ³	<u>grundsätzlich UVP-pflichtig</u> (§ 6 i.V.m. Nr. 13.3.1 UVPG)

- für Vorhaben, die einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, sind die dazu gemäß Anlage 2 und 3 UVPG jeweils erforderlichen Angaben vorzulegen
- für Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, ist ein UVP-Bericht mit Angaben nach Anlage 4 UVPG vorzulegen

4. Pläne

- Lageplan mit Eintragung der Baumaßnahme, der Einleitstelle sowie der Entnahmeeinrichtungen
- ggfls. Ausbauplan der Entnahmeeinrichtungen

5. Angaben zur Indirekteinleiterverordnung

Sofern das Grundwasser in die Kanalisation eingeleitet werden soll, ist eine Anzeige nach Indirekteinleiterverordnung (IndV) erforderlich.

- Anzeigevordruck nach Anlage 1.2.1 IndV mit vorhergehenden Grundwasseranalysen bzw.
- Anzeigevordruck nach Anlage 1.2.2 IndV ohne vorhergehende Grundwasseranalysen

6. Angaben zum Naturschutz

Sofern es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handeln sollte (im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB), sind die folgenden Unterlagen erforderlich:

- Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft insbesondere unter der Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) und Arten (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz).
 - Für die Betrachtung von Biotop- und Artenschutz kann die Checkliste Artenschutz des HMUKLVs von März 2022 verwendet werden.
 - Sollte sich in Nähe des Vorhabens ein NATURA 2000-Gebiet befinden bzw. ein Natura 2000-Gebiet durch das Vorhaben direkt oder indirekt betroffen sein, ist zunächst eine NATURA 2000-Vorprüfung als Teil der Antragsunterlagen erforderlich, welche nachvollziehbar dokumentiert, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet hat.
- Kostenaufstellung der realen Kosten
- Bei einem kompensationspflichtigen Vorhaben eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV) von 2018 unter Beachtung der Anlage 4 auf Seite 674 der hess. KV
 - Bestandsplan/ Freiflächenplan (Maßstab 1:100 oder 1:200, Zustand des Grundstücks)
 - Ausgleichsplan (Maßstab 1:100 oder 1:200, geplanter Zustand des Grundstücks nach Fertigstellung der Baumaßnahme mit Flächengestaltung, Art und Umfang der Bepflanzung und ggf. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich auf einem anderen Grundstück)
 - Eingriffs- & Ausgleichsberechnung (Flächenbilanz, entspricht der Gegenüberstellung des vorherigen Zustands mit dem geplanten Endzustand)
- Bei Fragen zu den Antragsunterlagen können Sie die Untere Naturschutzbehörde über naturschutz@hanau.de kontaktieren.

Adressierung:

Magistrat der Stadt Hanau
7.3 Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

Hinweise:

- Grundsätzlich ist einer Versickerung oder einer Einleitung in ein Gewässer Vorrang gegenüber einer Einleitung in die Kanalisation zu geben.
- Für die Einleitung in die Kanalisation ist eine Genehmigung bei der zuständigen Kommune zu beantragen. Die Einleitung ist kostenpflichtig.
- Die Erlaubnis ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind (z. B. Baugenehmigungen). Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.
- Auf die Grundwasserhaltung zurückzuführende Schäden im Umfeld liegen in der Verantwortung des Antragstellers.